



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'agriculture
Office de la vigne et du vin

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Rebbau und Wein



Datum 18. Juli 2024

Rebveredelung

Jede Neupflanzung muss dem Amt für Rebbau und Wein gemeldet werden, damit das Rebbergregister aktualisiert und die Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials sichergestellt werden kann. Der Bodeneigentümer muss der Dienststelle jedes Jahr vor dem 31. Mai alle Angaben liefern, welche die Aktualisierung des Rebbergregisters ermöglichen. Jeder neue Wiederaufbau geht mit dem entsprechenden Pflanzenpass einher (Art. 17 Abs. 1 VRW).

Der Pflanzenpass ist eine offizielle Bescheinigung für den Verkauf oder die kostenlose Abgabe von geregelten pflanzlichen Waren in der Schweiz und im Handel mit der Europäischen Union. Er bescheinigt den Käufern, dass die Waren den Pflanzenschutznormen entsprechen.

Personen und Betriebe, die Pflanzenmaterial zu kommerziellen oder beruflichen Zwecken verwenden, dürfen Waren, die der Pflanzenpassregelung unterliegen, nur mit einem Pflanzenpass erwerben. Rebpflanzen und Edelreiser sind Pflanzen oder Pflanzenteile, die der Pflanzenpassregelung unterliegen, und der Verkauf von Trauben oder Wein von veredelten Reben gilt als berufliche Verwendung.

Der obligatorische Besitz eines Pflanzenpasses für Edelreiser hängt von Folgendem ab:

(1) Inverkehrbringen von Edelreisern:

✓ Ein Pflanzenpass ist erforderlich.

Werden Edelreiser an Personen oder Betriebe abgegeben, die diese zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken verwenden, muss der Abgabebetrieb vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen sein. Hierzu muss [ein Gesuch um Zulassung des Betriebs](#) für die Ausstellung von Pflanzenpässen ausgefüllt werden.

Reben mit Edelreis **müssen** spätestens bis am 31. Mai des Jahres vor der Entnahme bei der Veriplant AG **angemeldet werden**. Diese Organisation ist im Auftrag des BLW für die Kontrolle der Parzellen zuständig. Sie stellt sicher, dass die Reben frei von Krankheiten und anderen Viren sind. Ist dies der Fall, dient ein Abschlusschreiben an die Adresse des Melde-Betriebs als Bestätigung.

(2) Betriebsinterne Veredelung:

✗ Es ist kein Pflanzenpass erforderlich.

Die Vermehrung von gesundem Pflanzenmaterial liegt in der Eigenverantwortung des Weinbauern, der damit auch das Pflanzenschutzrisiko trägt. Es ist jedoch verboten Edelreiser, aus Goldgelber Vergilbung-infektiösen oder -verdächtigen Reben zu vermehren, auch nicht für den Eigenbedarf.

Um die Rückverfolgbarkeit und Aktualisierung der Art der Rebsorten im Rebbergregister zu gewährleisten, ist die Meldung der veredelten Flächen und der Herkunft der Edelreiser an das Amt für Rebbau und Wein obligatorisch (vgl. Art. 17 VWR).

(3) Zusätzliche Anforderungen:

Befindet sich die Entnahme-Rebe in einem [Bekämpfungspereimeter der Goldgelben Vergilbung](#), dürfen nur vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) zugelassene Personen Holz zu Vermehrungszwecken entnehmen, verwenden oder übertragen. Ausserdem wird dieses Schnittholz zwingend einer Heisswasserbehandlung unterzogen, um gesundes Pflanzenmaterial vor der Veredelung zu gewährleisten.

Empfehlung:

Eine Alternative besteht darin, die Edelreiser für die Veredelung direkt von einer Rebschule zu beziehen. Dadurch wird sichergestellt, dass gesunde Edelreiser mit einem Pflanzenpass zur Verfügung stehen.

Szenario	Anforderungen		
	Keine	Pflanzenpass	*Pflanzenpass + Heisswasserbehandlung
(1) Verkauf oder kostenlose Abgabe von Edelreisern* (x bis y)		✓	✓
(2) Betriebsinterne Veredelung* (x bis x)	✓		✓

*Im obligatorischen Bekämpfungspereimeter der Goldgelben Vergilbung

Nützliche Links und Kontakte

Veriplant AG: [Kompetenzen | Veriplant AG](#)

Tarifgestaltung: [Betriebskontrollen \(admin.ch\)](#)

FAQ Pflanzenpass: [Pflanzenpass \(admin.ch\)](#)

[Aufgabenteilung Veriplant AG und EPSD](#)

Rechtsgrundlage: [SR 916.20 - Verordnung vom 31. Oktober 2018 über...Fedlex \(admin.ch\)](#)

Goldgelbe Vergilbung: [Allgemeine Weisungen der reglementierten Gemeinden](#)